



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.7.2015  
COM(2015) 356 final

2015/0156 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rat für den Handel mit Dienstleistungen der Welthandelsorganisation (WTO) zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der Annahme von WTO-Mitgliedern notifizierter Präferenzbehandlungen für Dienstleistungen und Dienstleister der am wenigsten entwickelten Länder, die in Bezug auf andere als in Artikel XVI GATS beschriebene Maßnahmen gewährt werden**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

#### • Gründe und Ziele des Vorschlags

Der vorgeschlagene Beschluss des Rates bildet den ersten Schritt der Umsetzung der WTO-Ausnahmegenehmigung für eine Präferenzbehandlung von Dienstleistungen der am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries – LDC). Die Ausnahmegenehmigung für Dienstleistungen<sup>1</sup> gestattet den WTO-Mitgliedern, den LDC einseitige Präferenzen im Dienstleistungsverkehr zu gewähren; dazu ist es erforderlich, dass der Rat für den Handel mit Dienstleistungen (Council for Trade in Services – CTS) die notifizierten Präferenzen, die im Hinblick auf andere als in Artikel XVI GATS (Marktzugang) beschriebene Maßnahmen gewährt werden, annimmt. Mit dem vorgeschlagenen **Beschluss des Rates** wird der von der Kommission im Namen der Union im CTS zu vertretende Standpunkt festgelegt.

Der vorgeschlagene Beschluss des Rates **bezieht sich nicht auf eine etwaige Behandlung, die die EU als solche den LDC gewähren wird**; dies wäre der nächste Schritt zur praktischen Umsetzung der Ausnahmegenehmigung. Die beabsichtigte Behandlung, die dem CTS notifiziert und den LDC gewährt werden soll, wird derzeit anhand eines Ansatzes vorbereitet, der mit den Mitgliedstaaten besprochen und den WTO-Mitgliedern bei einer hochrangigen Tagung des CTS am 5. Februar 2015 mitgeteilt wurde.

#### • Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem und in anderen Bereichen der Politik der Union

Auf der 9. WTO-Ministerkonferenz auf Bali schloss sich die Europäische Union dem Konsens über die Verabschiedung einer Ausnahmegenehmigung für eine Präferenzbehandlung von Dienstleistungen der LDC an. Die EU setzt sich für den Erfolg der bevorstehenden 10. Ministerkonferenz der WTO im Dezember 2015 in Nairobi und für entscheidende Fortschritte in den Verhandlungen in der Doha-Entwicklungsrunde und bei der Umsetzung des Bali-Pakets, einschließlich der die LDC betreffenden Elemente, ein. Der vorgeschlagene Beschluss des Rates ist Bestandteil dieses Prozesses zur Umsetzung des Bali-Pakets.

Durch die Unterstützung des wirtschaftlichen Fortschritts in den LDC trägt die vorgeschlagene Annahme von anderen WTO-Mitgliedern notifizierter Präferenzen zur Verwirklichung der Ziele des Vertrags bei, in dem die Mitwirkung der EU an der harmonischen Entwicklung des Welthandels sowie die Festlegung und Verfolgung einer gemeinsamen Politik zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Entwicklungsländer vorgesehen ist<sup>2</sup>. Die vorgeschlagene Annahme wird auch dem Abschluss eines Teils der Verhandlungen im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha über Dienstleistungen förderlich sein.

### 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

#### • Rechtsgrundlage

---

<sup>1</sup> Ausnahmegenehmigungen werden vom Allgemeinen Rat/von der Ministerkonferenz der WTO gewährt; sie gestatten eine vorübergehende Abweichung von bestimmten, ansonsten geltenden WTO-Pflichten.

<sup>2</sup> Artikel 205 und 206 AEUV sowie Artikel 21 EUV.

Die Rechtsgrundlagen für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates bilden die Artikel 91 und 100 sowie Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters/der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in einem durch eine internationale Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten ist, falls in diesem Gremium ein rechtswirksamer Akt zu verabschieden ist. Die Annahme von anderen WTO-Mitgliedern notifizierter Präferenzen fällt unter diese Bestimmung, da der Beschluss in einem Gremium (Rat für den Handel mit Dienstleistungen) gefasst wird, das durch eine internationale Übereinkunft eingesetzt wurde, welche die Rechte und Pflichten der EU berührt.

Die vorgesehenen Präferenzen beziehen sich auf Pflichten im Rahmen des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen und können alle Dienstleistungsbereiche einschließlich Verkehrsdienstleistungen betreffen. Folglich fällt der vorgeschlagene Beschluss unter die Artikel 91 und 100 sowie Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV.

### **3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

### **4. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Genehmigung einer Präferenzbehandlung, die andere WTO-Mitglieder LDC gewähren, setzt in der EU keinen Umsetzungsprozess in Gang.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rat für den Handel mit Dienstleistungen der Welthandelsorganisation (WTO) zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der Annahme von WTO-Mitgliedern notifizierter Präferenzbehandlungen für Dienstleistungen und Dienstleister der am wenigsten entwickelten Länder, die in Bezug auf andere als in Artikel XVI GATS beschriebene Maßnahmen gewährt werden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel IX des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation („WTO-Übereinkommen“) regelt die Verfahren für die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen, welche die multilateralen Handelsübereinkommen in den Anhängen 1A, 1B oder 1C des WTO-Übereinkommens und deren Anhänge betreffen.
- (2) Es wurde eine Ausnahmegenehmigung beantragt, mit der die WTO-Mitglieder Dienstleistungen und Dienstleistern der LDC-Mitglieder eine Präferenzbehandlung gewähren können, ohne gleichen Dienstleistungen und Dienstleistern aller übrigen WTO-Mitglieder dieselbe Behandlung zu gewähren; dabei wird ausnahmsweise von der Pflicht nach Artikel II Absatz 1 des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) abgewichen. Der Rat legte den Standpunkt der Union zur Unterstützung der Ausnahmegenehmigung mit dem Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2011 (2012/8/EU) fest.
- (3) In dem Beschluss der WTO-Ministerkonferenz vom 17. Dezember 2011, dem zufolge die WTO-Mitglieder Dienstleistungen und Dienstleistern der LDC-Mitglieder 15 Jahre lang eine Präferenzbehandlung gewähren dürfen, ist in den Absätzen 1 und 2 festgelegt, dass Mitglieder, die eine Präferenzbehandlung nach dieser Ausnahmegenehmigung gewähren, dem Rat für den Handel mit Dienstleistungen (CTS) eine entsprechende Notifikation vorlegen und dass eine Präferenzbehandlung in Bezug auf andere als in Artikel XVI GATS beschriebene Maßnahmen der Zustimmung des CTS im Einklang mit dessen Verfahren unterliegt.
- (4) Auf das Erfordernis einer CTS-Genehmigung im Hinblick auf diese Maßnahmen wurde in Punkt 1.3 des Beschlusses der WTO-Ministerkonferenz vom 7. Dezember 2013 erneut hingewiesen.
- (5) Die Annahme von Präferenzen, die andere WTO-Mitglieder Dienstleistungen und Dienstleistern der LDC-Mitglieder gewähren, liegt im Interesse der Entwicklungsziele

der Europäischen Union und ist dem Abschluss eines Teils der Verhandlungen im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha über Dienstleistungen förderlich.

- (6) Daher ist es angebracht, den von der Union im CTS zu vertretenden Standpunkt zur Genehmigung der Präferenzbehandlung festzulegen, die WTO-Mitglieder in Bezug auf andere als in Artikel XVI GATS beschriebene Maßnahmen gewähren —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt der Union im WTO-Rat für den Handel mit Dienstleistungen besteht in der Unterstützung der Genehmigung der Präferenzbehandlung, die WTO-Mitglieder im Einklang mit dem Beschluss der WTO-Ministerkonferenz vom 7. Dezember 2013 (WT/L/918) Dienstleistungen und Dienstleistern der am wenigsten entwickelten Länder in Bezug auf die Anwendung anderer als in Artikel XVI GATS („Marktzugang“) beschriebener Maßnahmen gewähren.

Die Europäische Kommission wird diesen Standpunkt vertreten.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

[...]